



**Interpellation von Beni Riedi  
betreffend die Benützung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel  
(Vorlage Nr. 2277.1 - 14409)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 10. September 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zur Interpellation des Baarer Kantonsrats Beni Riedi vom 8. Juli 2013 betreffend die Benützung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel wie folgt Stellung:

**Beantwortung der Fragen**

*Frage 1: Durch welche technischen Hilfsmittel konnte der verurteilte Mörder ins Internet gehen, obwohl ihm der Internetzugang während der Haftstrafe verweigert werden sollte?*

Bei der Anhörung anlässlich der Disziplinierung des Gefangenen wurde folgender Sachverhalt aufgenommen: Der Gefangene hatte keinen Internetzugang. Der Text und die Fotos seien nicht vom Gefangenen selbst, sondern von einem Angehörigen ausserhalb der Strafanstalt Bostadel ins Internet gestellt worden. Die Fotos seien von einem Mitgefangenen (dessen Identität leider nicht ermittelt werden konnte) mit einem Handy gemacht und dann auf einer Speicher-Karte einem Besucher übergeben worden. Besuchende werden beim Verlassen der Strafanstalt zwar kontrolliert, eine Speicherkarte kann jedoch nicht detektiert werden.

*Frage 2: Warum kann ein verurteilter Mörder auf Facebook solche Aussagen posten, welche auch für Opfer-Familien ersichtlich sind?*

Die betreffenden Aussagen wurden von einem Angehörigen des Gefangenen auf Facebook gepostet. Durch die neuen Medien wie Facebook etc. ist es möglich, persönliche Äusserungen und Bilder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf diesem Wege haben bedauerlicherweise auch die Angehörigen des Opfers die Fotos und Kommentare des Gefangenen sehen können.

*Frage 3: Wie ist die Benutzung des Internet durch die Insassen in der Strafanstalt geregelt?*

Die Internetnutzung ist in der Strafanstalt Bostadel verboten. Kommunikationsgeräte wie Handys, Modems oder Bestandteile davon werden sofort beschlagnahmt und der Besitz wird mit einer Busse von Fr. 50.-- geahndet. Im Wiederholungsfall sind eine Busse von Fr. 100.-- und ein Einschluss in der eigenen Zelle von Freitagnachmittag bis Montagmorgen vorgesehen.

Gefangene können in ihrer Zelle einen privaten PC benützen. Dafür ist eine Bewilligung der Anstaltsleitung erforderlich. Scanner, Kamera, Modem oder andere Kommunikationsgeräte sind nicht erlaubt. Das heisst, auch mit dem privaten PC ist der Zugang ins Internet verboten. Wird ein bewilligter PC dafür verwendet, dennoch auf unerlaubte Weise ins Internet zu gelangen, wird die Bewilligung für die PC-Nutzung erstmals für sechs Monate, im Wiederholungsfall dauerhaft entzogen.

*Frage 4: Falls ein allgemeiner Internetzugang besteht, wer kontrolliert die Informationen welche in die und aus der Strafanstalt gehen?*

In der Strafanstalt Bostadel besteht kein Internetzugang für Gefangene.

*Frage 5: Wer ist für den Erlass der Regelung zuständig?*

Die Interkantonale Strafanstalt Bostadel wird von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Zug gemeinsam betrieben. Jeder Kanton wählt je vier Mitglieder in die paritätische Aufsichtskommission, welcher die Aufsicht über die Strafanstalt obliegt. Gemäss Staatsvertrag vom 21. Dezember 1972 (BGS 332.31) wird die Hausordnung der Strafanstalt Bostadel von der paritätischen Aufsichtskommission erlassen und muss anschliessend von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Zug genehmigt werden.

*Frage 6: In welchen Abständen wird überprüft, ob die Regelung noch angemessen ist?*

Die Paritätische Aufsichtskommission passt die Hausordnung den aktuellen Begebenheiten an, wenn sich zum Beispiel eine Änderung in den gesetzlichen Grundlagen ergibt oder wenn aufgrund von veränderten Tatsachen oder Vorfällen eine Anpassung nötig wird. Die geltende Hausordnung wurde zuletzt im Jahr 2011 total revidiert und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die Paritätische Aufsichtskommission verfolgt die Situation aufmerksam, um gegebenenfalls schnell reagieren zu können und solche bedauerlichen Vorfälle zu verhindern.

*Frage 7: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es pietätslos ist, wenn Angehörige von Opfern derartige geschmacklose Sprüche vom Mörder ihres Kindes auf dem Internet lesen müssen?*

Ja. Der Regierungsrat bedauert diesen Vorfall.

*Frage 8: Wie können solche schwerwiegenden Fehler im Strafvollzug zukünftig verhindert werden?*

Der Besitz und die Verwendung unerlaubter Kommunikationseinrichtungen lassen sich leider nicht ganz ausschliessen. Die Technik schreitet immer weiter fort und die Geräte werden raffinierter, kleiner und somit schwerer detektierbar. Zellenkontrollen werden sowohl bei Verdacht, dass ein Handy oder andere verbotene Gegenstände versteckt sein könnten, als auch auf Stichprobe hin durchgeführt. Dabei wird die Zelle anhand einer Checkliste gründlich durchsucht.

Wird ein Verstoss gegen die Anstaltsregeln festgestellt, werden die vorgesehenen Sanktionen von der Strafanstalt konsequent angewandt. Unbelehrbare Gefangene müssen nach wiederholten Verstössen damit rechnen, dass ihnen keine gute Prognose gestellt werden kann. Unter Umständen werden aus diesem Grund Vollzugslockerungen bis hin zu bedingter Freilassung nicht gewährt werden können.

2013 ist es bisher zu vier entsprechenden Disziplinierungen gekommen. Im Jahr 2012 mussten fünf Gefangene, im Jahr 2011 ein Gefangener, im Jahr 2010 drei und im Jahr 2009 sieben Gefangene diszipliniert werden. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung dar gegenüber dem Jahr 2008, als insgesamt 25 Mobiltelefone oder SIM-Karten beschlagnahmt wurden.

Die Installation eines durch das BAKOM zu bewilligenden Störsenders wurde geprüft. In Anbetracht der sehr hohen Kosten von über Fr. 300'000.-- und im Zusammenhang mit der Anzahl beschlagnahmter Mobiltelefone in den letzten Jahren wurde ein Störsender als nicht verhältnismässig eingestuft. Zudem müsste mit hohen Folgekosten gerechnet werden, da jede technische Entwicklung teure Aufrüstungen zur Folge hätte.

*Frage 9: Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den neuen Medien für Insassen der Strafanstalt Bostadel verboten wird?*

Wie erwähnt ist der Zugang ins Internet und somit auch zu den neuen Medien verboten. Die Interkantonale Strafanstalt Bostadel plant auch nicht, einen beschränkten und kontrollierten Zugang einzurichten.

### **Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 10. September 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser